

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 254.

Sonnabend, den 11. September.

1841.

Bekanntmachung.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern hat zur wissenschaftlich-technischen Ausbildung solcher Personen, welche sich dem Gewerbe des Mühlen- und verwandten Maschinen-Baues, des Brunnen- und Röhren-Besens und des Bohrens mit Erdbohrern widmen wollen, und damit sich dieselben für eine in dem Vertrauen des Publicums sie legitimirende, vor einer annoch einzurichtenden Prüfungsbehörde zu bestehende Tüchtigkeitsprüfung gehörig vorbereiten können, eine mechanische Baugewerkschule in Freiberg, zunächst versuchsweise zu errichten und daselbst bis zum 18. September d. J. sich eine hinreichende Anzahl von Schülern dafür bei der Königl. Amtshauptmannschaft zu Freiberg angemeldet haben werden, den 4. Oct. d. J. eröffnen zu lassen beschlossen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß der von der Königlichen Hohen Kreisdirection uns mitgetheilte Organisationsplan dieser Schule bei unserer Expedition eingesehen werden kann.
Leipzig, den 9. September 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Die zum Behuf der Häuserabschätzung wegen Einführung eines neuen Grundsteuersystems in Sachsen von den städtischen Hausbesitzern einzureichenden Nutzungsverzeichnisse betr.

Das neue Grundsteuersystem beruht auf dem Grundsatz, sämtliche Grundstücke des Landes (mit Ausnahme derer, die in Staatseigenthum und zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmt sind u.) nach ihrer Ertragsfähigkeit verhältnißmäßig zur Steuermitteleinheit zu ziehen. Die Abschätzung der Gebäude geschieht nach Verschiedenheit derselben theils nach dem wirklichen oder möglichen Miethzinse, welchen sie abwerfen können, theils nach der Oberfläche des Bodens, den sie einnehmen.

Die Gebäude in den Städten werden hierbei hinsichtlich ihrer Bestimmung eingetheilt:

A. in Wohngebäude und

B. in Gebäude, welche zum Betriebe einer Fabrik, Manufactur oder Gewerbsanlage dienen.

ad A. Die Wohngebäude in den Städten begreifen alle Räume in sich, welche zur Bewohnung bestimmt sind oder dazu gebraucht werden können. Es werden dazu nicht nur Zimmer, Säle, Kammern u., sondern auch Keller, Gewölbe, Kramläden, Werkstätten, Magazine, Speicher, Remissen, Stallungen u. gerechnet, welche entweder zu Quartieren gehören, oder sich zur besondern Benutzung oder Vermietung eignen.

Als Maßstab der Abschätzung eines Wohngebäudes wird die Nutzungsfähigkeit oder die Möglichkeit eines Nutzungstrages durch Vermietung angenommen, welchen der Eigenthümer, er mag es nun selbst bewohnen oder von Andern umsonst oder gegen einen gewissen Zins bewohnen oder auch leer stehen lassen, während einer Reihe von Jahren entweder

wirklich daraus gezogen hat oder möglicher Weise nach den örtlichen Umständen hätte daraus ziehen können.

Es wird daher auf den wirklichen Miethertrag, den ein Gebäude in einer Reihe von Jahren gewährt hat oder noch gewährt, nur insofern Rücksicht genommen, als er einiges Anhalten für die wirkliche oder mögliche Miethertragsfähigkeit gibt und daraus der mittlere Miethertrag oder der Durchschnitt aus den wirklich bezogenen Miethen während dieser Jahre hervorgeht. Ein niedriger, von besondern Verhältnissen und Rücksichten herrührender Miethzins, z. B. wegen Verwandtschaft u., wird eben so wenig berücksichtigt, als ein durch außerordentliche Umstände herbeigeführter hoher vorübergehender Ertrag, z. B. wenn einzelne Quartiere durch vortheilhafte Vermietung an Fremde eine Zeit lang auf einen ungewöhnlich hohen Ertrag gebracht werden.

Die nutzbaren Räume jeder Art in einem Wohngebäude werden etagen- und abtheilungsweise in der Verbindung oder in dem Complexe zusammen abgeschätzt, in dem sie in der Wirklichkeit vermietet sind oder benutzt werden könnten. Befinden sich darin einzelne Räume, die nicht zu dem Complexe eines Quartiers gehören, sondern besonders benutzt werden oder zum Betriebe eines Gewerbes bestimmt sind, so werden solche auch besonders nach dem wirklichen oder möglichen Miethertrage in Ansatz gebracht.

ad B. Gebäude, welche zum Betriebe einer Fabrik, Manufactur oder Gewerbsanlage jeder Art dienen, wozu auch Brau- und Malzhäuser, Branntweinbrennereien, Ziegel- und Kalkbrennereien, Schmieden, Wasser- und Windmühlen, Gasthäuser, Schänkstuben u. gerechnet werden, sind nach dem mittleren Miethertrage abzuschätzen, der bei einer Vermietung wirklich erlangt wird, oder erlangt werden könnte.

Wenn der Eigenthümer das Gebäude oder dergleichen Räume selbst benutzt, so geschieht die Abschätzung durch Vergleichung mit einer andern Gewerbsanlage der nämlichen oder ähnlichen